

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Gesellschaft Freshmen.Media GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Gesellschaft Freshmen.Media GmbH – nachstehend “Auftragnehmer” genannt – nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner – nachstehend “Auftraggeber” genannt. Etwaige abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden grundsätzlich nicht anerkannt. Abweichende Regelungen bedürfen dem schriftlichen Einverständnis beider Vertragspartner.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht in Textform Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

2 Unverbindlichkeit von Angeboten

- 2.1 Die von uns erstellten Angebote sind unverbindlich und basieren auf dem geschätzten Leistungsaufwand. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis des tatsächlich erbrachten Leistungsaufwands. Dies kann zu Abweichungen zwischen dem im Angebot genannten Betrag und der Rechnung führen.
- 2.2 Alle Angebote der Freshmen.Media GmbH sind freibleibend. Zur Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber das Angebot schriftlich. Erst durch die anschließende finale, schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer kommt ein verbindlicher Vertrag zustande.

3 Nutzungs- und Urheberrecht

- 3.1 Die vom Auftragnehmer erstellten Entwürfe und Werkzeugzeichnungen, sowie Video- und Audioaufnahmen, bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden dem Auftraggeber lediglich zur Nutzung überlassen. Jegliche Veränderung oder Nachahmung sowie jegliche Verbreitung oder Weitergabe an Dritte, auch von Teilen oder Details, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.
- 3.2 Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 Urhebergesetz.

4 Nutzungsart und Nutzungsumfang

- 4.1 Die Nutzung der Arbeiten des Auftragnehmers ist auf die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang beschränkt. Jegliche anderweitige oder weitergehende Nutzung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und einer entsprechenden zusätzlichen Vergütungsvereinbarung.

5 Werbung

- 5.1 Dem Auftragnehmer steht es frei, entsandtes Personal mit eigener Firmenkleidung auszustatten und diese zu tragen. Einem Kleidungswunsch des Auftraggebers kann nach Absprache entsprochen werden. Eventuell anfallende Kosten dafür trägt der Auftraggeber.
- 5.2 Das Erzeugen werberelevanter Fotos und Videos durch den Auftragnehmer ist bis auf Widerspruch des Auftraggebers möglich. Fotos dürfen zu werberelevanten Zwecken zu jedem Zeitpunkt und für beliebige Dauer auf diversen Medien sowie Plattformen veröffentlicht werden. Für Videos inkl. Audio mit einer Länge von weniger als 10 Sekunden gilt dasselbige. Für Videos inkl. Audio mit einer Länge von mehr als 10 Sekunden bedarf es einer Freigabe seitens des Auftraggebers. In jedem Fall wird dafür Sorge getragen, dass keine vertraulichen Informationen publiziert werden.

6 Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1 Preisangaben für Sach- und Dienstleistungen, die auf Zeit- oder Materialaufwand beruhen – insbesondere innerhalb von Angeboten – stellen unverbindliche Schätzungen dar. Die zugrunde liegenden Mengen- und Leistungsannahmen basieren auf einer sorgfältigen, jedoch unverbindlichen Bewertung des voraussichtlichen Umfangs.
- 6.2 Die Honorare des Auftragnehmers sind bei Projektabschluss fällig und ohne Abzug zahlbar. Teilabnahmen werden jeweils nach Rechnungsstellung fällig. Rechnungen sind ohne Abzug und ohne Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Bleibt der Zahlungseingang innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung aus, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der gemäß § 288 BGB vorgesehenen Höhe zu verlangen.
- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

7 Reisen

- 7.1 Anfahrten im Hamburger Stadtgebiet (HVV Ringe A und B) sind zwischen 6 und 23 Uhr bis zu einer maximalen Reisezeit von 45 Minuten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln kostenfrei. Für Anfahrten außerhalb des Hamburger Stadtgebiets und Anfahrten außerhalb der o.g. Zeiten, sowie für die Anreisen zum Bahnhof oder Flughafen sind entstehende Kosten zur Fahrt mit einem eigenen PKW oder einem beliebigen anderen, angemessenen Verkehrsmittel vom Auftraggeber zu übernehmen. Dabei entstehende Parkgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.2 Bei Reisezeiten über 45 Minuten geht die gesamte Reisezeit zu Lasten der maximalen Arbeitszeit von 10h/Tag.
- 7.3 Sofern Reisezeit und Arbeitszeit zusammen 10h/Tag überschreiten wird ein voller Tagessatz für die Arbeitszeit sowie zusätzlich ein halber Tagessatz für die Reisezeit berechnet.
- 7.4 Ein reiner Reisetag („Travelday“) wird wie folgt abgerechnet:
- Bei Anreisen ist die Abfahrtszeit am Startort entscheidend. Bei Anreisen vor 13 Uhr wird ein voller Tagessatz berechnet. Bei Anreisen nach 13 Uhr ein halber Tagessatz.

- Bei Abreisen ist die Ankunftszeit am Zielort entscheidend. Bei Ankunft nach 13 Uhr wird ein voller Tagessatz fällig. Bei Ankunft vor 13 Uhr wird ein halber Tagessatz berechnet.
- Die jeweiligen Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten müssen dabei in einem angemessenen Rahmen liegen.
- Die Absätze 10.2 und 10.3 gelten hierbei weiterhin.

7.5 Für erforderliche Reisen im Rahmen des Auftrags trägt der Auftraggeber die entstandenen Reisekosten und Spesen und erstattet diese gegen Nachweis unverzüglich.

7.6 Bucht der Auftraggeber eigenständig Verkehrsmittel, so ist bei Bahnreisen ab zwei Fahrtstunden eine Fahrkarte für Hin- und Rückreise in der ersten Klasse im „Flextarif“ der Deutschen Bahn, mit schnellster Verbindung von Start zu Zielbahnhof zu lösen. Für Bahnfahrten unter zwei Stunden ist die Buchung der schnellsten Verbindung im „Flextarif“ in der zweiten Klasse möglich. Bei Flugreisen ist generell mindestens ein Ticket in der Businessclass zu lösen.

7.7 Stellt der Auftraggeber eine Übernachtung, so ist die Unterbringung in einem mindestens 3-Sterne-Hotel in der Nähe des Veranstaltungsortes vorgegeben. Pro Person muss ein Einzelzimmer, Frühstück sowie Internetzugang bereitgestellt werden. Entstehen hierbei weitere Reisekosten, beispielsweise für die Fahrt vom Hotel zum Veranstaltungsort oder Parkgebühren, so sind diese vom Auftraggeber zu übernehmen.

8 Verpflegung

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einem vollen Arbeitstag für angemessenes Catering zu sorgen. Für den Fall, dass kein Catering gestellt werden kann, wird dem Auftraggeber die aktuell gültige gesetzliche Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen in Rechnung gestellt.

9 Transportkosten

9.1 Transporte von Material gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10 Arbeitszeit, Preise und Zuschläge

10.1 Die Personalpreise basieren auf einem 10-Stunden-Arbeitstag inklusive einer Stunde Pause und sind dem vorliegenden Angebot zu entnehmen.

10.2 Mehrarbeit wird wie folgt berechnet und gilt zuzüglich des geltenden Tagessatzes:

< 1h:	10 % des gebuchten Tagessatzes
1h - 2h:	30 % des gebuchten Tagessatzes
2h - 3h:	50 % des gebuchten Tagessatzes
> 3h:	100 % des gebuchten Tagessatzes („doppelter Tagessatz“)

10.3 Zuschläge werden wie folgt berechnet und gelten zuzüglich des geltenden Tagessatzes:

Sonntagszuschlag:	25 % des gebuchten Tagessatzes
Feiertagszuschlag:	50 % des gebuchten Tagessatzes
Nachtszuschlag (Arbeitszeit von 23 Uhr bis 6 Uhr):	30 % des gebuchten Tagessatzes

- 10.4 Für Tätigkeiten unter 4 Stunden kann nach vorheriger Absprache ein halber Tagessatz veranschlagt werden, dabei wird ab einer halben Stunde Mehrarbeit jedoch mindestens ein ganzer Tagessatz berechnet.

11 Stornierung

- 11.1 Die Stornierung eines Auftrages hat in Schriftform zu erfolgen.

- 11.2 Der folgenden Tabelle sind die Stornierungsgebühren in Prozent des Auftragswertes zu entnehmen:

bis 21 Tage vor Arbeitsbeginn:	keine Stornogebühr
bis 10 Tage vor Arbeitsbeginn:	25 %
bis 4 Tage vor Arbeitsbeginn:	50 %
ab 3 Tagen vor Arbeitsbeginn:	100 %

12 Arbeiten

- 12.1 Der Auftragnehmer führt die Leistungen als eigenständiger Dienstleister aus. Er steht während der Projektdurchführung in fachlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls weiteren Projektbeteiligten, ist jedoch nicht in deren Weisungsstruktur eingebunden. Eine Eingliederung in betriebliche Abläufe oder hierarchische Strukturen des Auftraggebers erfolgt nicht. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei dem Auftragnehmer.

- 12.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere Ablauf- und Zeitpläne, technische Pläne, Reise- und Unterkunftsinformationen sowie ggf. Akkreditierungen. Der Auftragnehmer definiert den konkreten Bedarf sowie die Fristen für die Bereitstellung. Verzögerungen oder Lücken bei der Mitwirkung können zur Ablehnung der Leistung oder zum Rücktritt vom Vertrag führen.

- 12.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, hat er alle daraus resultierenden Verzögerungen und Zusatzkosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für durch Wartezeiten entstehende Mehraufwände. Gleiches gilt für Kosten, die aufgrund verspäteter oder unterlassener Kommunikation – durch den Auftraggeber oder andere Projektbeteiligte – entstehen.

- 12.4 Der Auftragnehmer entscheidet eigenverantwortlich über Auswahl, Einsatz und Disposition des für die Leistung erforderlichen Personals. Ein Anspruch auf bestimmte Mitarbeitende besteht nicht. Zur Vertragserfüllung darf der Auftragnehmer externe Fachkräfte oder Subunternehmen beauftragen.

13 Haftung

- 1.1 Nach Freigabe von Entwürfen und Werkzeugzeichnungen durch den Auftraggeber entfällt jede Haftung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber haftet dafür, dass von ihm übergebene Vorlagen frei von Rechten Dritter nutzbar sind.

- 1.2 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Auftragnehmer in demselben Umfang.
- 1.3 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (12.2) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

14 Zustand, Übergabe und Prüfung von Mietgegenständen

- 14.1 Die Mietgegenstände werden dem Mieter in gebrauchstauglichem Zustand ab dem vereinbarten Mietbeginn zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt nach individueller Absprache.
- 14.2 Der Mieter hat die Mietgegenstände bei Übernahme auf Vollständigkeit, äußerliche Mängel und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gelten die Gegenstände als mangelfrei übergeben. Später auftretende oder zunächst verborgene Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung zu melden.

15 Rückgabe, Mietende und Fristüberschreitungen

- 15.1 Die Rückgabe erfolgt nach individueller Absprache. Die Mietgegenstände sind vollständig, sauber, sortiert und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der Auftragnehmer behält sich vor, den Rückgabezustand nachträglich zu prüfen; die Annahme gilt nicht automatisch als Anerkennung der Vollständigkeit.
- 15.2 Wird die Rückgabezeit überschritten, ist für jeden weiteren Tag eine Tagesmiete fällig. Der Auftragnehmer behält sich vor, darüberhinausgehende Schäden geltend zu machen. Maßgeblich für den Mietbeginn und das Mietende ist der Abgang bzw. die Rückkehr der Geräte – auch bei Anlieferung oder Abholung durch den Auftragnehmer.

16 Nutzung, Instandhaltung und Sicherheitsverantwortung

- 16.1 Die Mietgegenstände dürfen nur durch fachkundiges Personal verwendet und ausschließlich im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten betrieben werden. Bei komplexen Geräten empfiehlt der Auftragnehmer den Einsatz von eigenem Fachpersonal. Wird dennoch auf eigenes Personal zurückgegriffen, haftet der Mieter für Bedienfehler, sofern kein Nachweis einer ordnungsgemäßen Nutzung erbracht wird.
- 16.2 Der Mieter ist für den sicheren, fachgerechten Einsatz verantwortlich – einschließlich der Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften (z. B. UVV, BGV, VDE).

16.3 Die Pflicht zur Instandhaltung trägt der Mieter für die gesamte Mietdauer. Bei langfristiger Miete (mehr als einen Monat) ist er zusätzlich für die Durchführung der vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Wartungen verantwortlich. Werden diese unterlassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, notwendige Maßnahmen auf Kosten des Mieters nachzuholen.

17 Genehmigungen und behördliche Auflagen

17.1 Sämtliche für den Einsatz der Mietgegenstände erforderlichen Genehmigungen sind durch den Mieter auf eigene Verantwortung und Kosten einzuholen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Nutzung. Vor Mietbeginn kann ein Nachweis dieser Genehmigungen verlangt werden.

18 Versicherung und Obhutspflicht

18.1 Der Mieter trägt das volle Risiko für Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Mietgegenstände vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe. Er ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung für die Mietdauer abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

18.2 Alle Maßnahmen zum Schutz der Mietsache gegen vorhersehbare und unvorhersehbare Risiken liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

19 Schadensfall, Haftung und Haftungsausschlüsse

19.1 Schadensersatzansprüche des Mieters – auch für Transport, Montage oder Nutzungsausfall – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Auftragnehmers. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Veranstaltungsausfall ist ebenfalls ausgeschlossen.

19.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle typischer, vorhersehbarer Schäden durch Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer – auch bei einfacher Fahrlässigkeit – nur im Rahmen des vertraglich erwartbaren Schadens.

19.3 Für Transportschäden, die durch beauftragte Dritte entstehen, ist der Mieter verpflichtet, zunächst gegenüber dem Transportdienstleister Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

20 Störungen durch Dritte, höhere Gewalt und Projektrisiken

20.1 Das Risiko, dass Mietgegenstände aufgrund externer Einflüsse – etwa behördlicher Maßnahmen, Projektverzögerungen oder Ausfällen Dritter – nicht wie vereinbart übergeben, transportiert oder eingesetzt werden können, trägt der Mieter, sofern kein Verschulden des Auftragnehmers oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

20.2 Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse, die die Vertragserfüllung behindern oder unmöglich machen, begründen keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche.

21 Rechte Dritter, Schutz und Freistellung

21.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände frei von Rechten Dritter zu halten. Bei Zugriffen – etwa durch Pfändungen – hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kosten zur Abwehr solcher Eingriffe trägt der Mieter.

21.2 Der Mieter verpflichtet sich zudem, die Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auftragnehmers in eigenen Verträgen mit Dritten weiterzugeben, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist. Unterlässt er dies, stellt er den Auftragnehmer von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

22 Sonstige Bestimmungen

22.1 Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, sind alle weitergehenden Ansprüche des Mieters – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

23 Datenschutz

23.1 Hinweise zum Datenschutz sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://freshmen.media/datenschutz.php>

24 Gerichtsstand

24.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

24.2 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.